



RETTUNGSGASSE

Am 6.7.2011 wurde im Parlament einstimmig die Einführung der Rettungsgasse, die mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten ist, beschlossen. Die Rettungsgasse ist in anderen EU-Nachbarländern bereits längere Zeit fixer Bestandteil der Verhaltensregeln im Straßenverkehr.



Einsatzkräfte dürfen nicht behindert werden

Zusätzlich wird damit dem Umstand, dass viele Streckenabschnitte auf Österreichs Autobahnen keinen Pannestreifen haben, Rechnung getragen. Da es sich um eine völlig neue Bestimmung bzw. Verhaltensanweisung handelt, wird die ASFINAG mit der Durchführung einer Informationskampagne beauftragt.

Mit dem neuen § 46 Abs. 6 wird in Österreich das System der sogenannten „Rettungsgasse“ eingeführt. Wann immer sich auf einer Richtungsfahrbahn einer Autobahn mit mindestens zwei Fahrstreifen ein Stau aufzubauen beginnt, sollen die Autofahrer verpflichtet sein, vorausschauend eine Gasse freizuhalten, durch die Einsatzfahrzeuge ungehindert zu ihrem Einsatzort gelangen können.

Diese Regelung entspricht einer langjährigen Forderung der Einsatz- und Rettungsorganisationen und hat sich in Deutschland und anderen Ländern gut bewährt.

Sofern ein Pannestreifen vorhanden ist, wird dabei auch ein Ausweichen auf den Pannestreifen zwecks Bildung der Rettungsgasse – vergleichbar dem Einfahren in eine Kreuzung trotz roter Ampel, um einem Einsatzfahrzeug Platz zu machen – als gerechtfertigt anzusehen sein.

Die Neufassung des § 47 stellt klar, dass diese Regelung auch auf Autostraßen gilt. Auf allen anderen Straßen kommt weiterhin die Bestimmung des § 26 Abs. 5 zur Anwendung, wonach alle Straßenbenutzer einem herannahenden Einsatzfahrzeug Platz machen müssen.